

*4/511-4/21 ME
4/21 ME*

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-9/778-1994

Eisenstadt, am 31.1.1994

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsangelegenheiten ergänzt wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
 Klappe 2221 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 83 -GE/19-83
Datum: 8. FEB. 1994
Verteilt 11. Feb. 1994 ✓

Bezug: 601.468/24-V/2/93

S. Ottwanger

Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Der Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz entspricht hinsichtlich der Änderung des § 52a im wesentlichen demjenigen Entwurf, der vom Bundeskanzleramt bereits im Sommer 1992 zur Begutachtung versandt wurde. Neu sind die Bestimmungen, daß verhängte Strafen gnadenweise getilgt werden können und daß auf die Ausübung des Gnadenrechts kein Rechtsanpruch besteht. Ferner soll nunmehr - dies in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle - in Angelegenheiten der Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung zur Ausübung des Gnadenrechts berufen sein.

- 2 -

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 52a VStG werden im wesentlichen dieselben Bedenken vorgebracht werden, wie sie schon zum ersten Entwurf bestanden haben. So ist die vorgeschlagene Formulierung des § 52a Abs. 3 VStG in einigen Punkten unbestimmt (Erfordernis des Vorliegens "rücksichtwürdige Gründe"; es "kann" Gnade geübt werden). Ferner ist die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich des Strafausmaßes an keine untere Grenze gebunden (erwägenswert wäre auch eine Einschränkung auf Freiheitsstrafen).

Auch wird darauf hingewiesen, daß sich der Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Mai 1993 auf ein Gnadenrecht des Landeshauptmannes bezieht und dadurch das nunmehr vorgesehene Gnadenrecht des Bundesministers nicht gedeckt ist.

Die durch die Ausübung des Gnadenrechtes im Sinne des Entwurfs den Ländern entstehenden Mehrkosten sind insbesondere im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Voraussetzungen der Ausübung des Gnadenrechtes nicht abschätzbar; sie können durchaus ein erhebliches Ausmaß erreichen. Davon abgesehen wäre schon aus rechtsstaatlichen Gründen eine nähere Determinierung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Wenngleich gegen die Einführung eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafverfahren aus ho. Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, so wird doch ersucht, den eben genannten Anliegen Rechnung zu tragen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Dr. Tauber eh.


F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 31.1.1994

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)


F.d.R.d.A.: